

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses zur Umsetzung der in §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen Aufgaben mit Wirkung zum 1. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zur Übermittlung von für die Aufgaben des Bewertungsausschusses erforderlichen Daten gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. den GKV-Spitzenverband an das Institut und die Datenstelle des Bewertungsausschusses gefasst. In den entscheidungserheblichen Gründen zu diesem Beschluss hat der Bewertungsausschuss weiteren konzeptionellen Anpassungsbedarf gesehen, insbesondere durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), sowie infolge der Umsetzung des Zweitmeinungsverfahrens gemäß § 27b SGB V. Zudem hat sich seitdem Anpassungsbedarf aufgrund des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der Coronavirus-Pandemie ergeben.

Der vorliegende Beschluss stellt eine aktualisierte Neufassung der bisherigen Datensatzbeschreibung zur Geburtstagsstichprobe ab dem Berichtsjahr 2019 bzw. ab dem Berichtsjahr 2020 dar. Zu diesem Zweck wird Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung durch die Anlage des vorliegenden Beschlusses ausgetauscht.

2. Regelungsinhalte

In der Satzart 203 wird die Erläuterung zum Feld Diagnosesicherheit erweitert, da ab dem Berichtsquartal 1/2020 die Angabe des Ersatzwerts „UUU“ nicht mehr möglich ist.

In der Satzart 210 wird das Feld KNZ_AMGV ergänzt, welches für die entsprechenden Fälle den Grund für die extrabudgetäre Vergütung angibt (Leistung im Rahmen einer

TSVG-Konstellation, eines Zweitmeinungsverfahrens oder der SARS-CoV-2-Pandemie).

In den Satzarten 202, 203 und 210 wird die Längenangabe des Feldes KVK-IK von 7 auf 9 Stellen erweitert. Eine in der Vergangenheit vereinbarte und verkürzte Weitergabe dieses Datenfeldes wird damit zurückgenommen, um die Verarbeitung dieser umfangreichen Satzarten zu erleichtern. In der Satzart 219 werden hingegen die beiden Felder KVK-IK und Kassensitz-IK in alphanumerische Felder umdefiniert, um zu den Satzarten 201, DS219 und 220/DS220 sowie zu den Schlüsselverzeichnissen 8 und 8a konsistent zu sein.

Die Verweise auf die Schlüsselverzeichnisse werden durchgängig aktualisiert, um die Tatsache widerzuspiegeln, dass die Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses so weit wie möglich versucht, eine verschlüsselte Browser-Kommunikation zu erzwingen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.